

# KT-Drucks. Nr. 271/2021

Landratsamt Böblingen, Postfach 1640, 71006 Böblingen

**Der Landrat**

**Dezernent**

Thomas Wagner  
Telefon 07031-663 1589  
Telefax 07031-663 1589  
t.wagner@lrabb.de

**Az:**

22.11.2021

## **Anpassung der Allgemeinen Vorschrift des Verbandes Region Stuttgart**

Anlage: Synopse zur Anpassung der Allgemeinen Vorschrift VRS

### **I. Vorlage** an den

Umwelt- und Verkehrsausschuss  
zur Vorberatung

06.12.2021  
**öffentlich**

Kreistag  
zur Beschlussfassung

20.12.2021  
**öffentlich**

### **II. Beschlussantrag**

Der Anpassung der Allgemeinen Vorschrift des Verbands Region Stuttgart über die Finanzierung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen in der Verbundstufe II des Verkehrs- und Tarifverbunds Stuttgart zum 01.01.2022 wird zugestimmt.

**Der Umwelt- und Verkehrsausschuss hat das Thema in seiner Sitzung vom 06.12.2021 vorberaten und empfiehlt dem Kreistag, antragsgemäß zu beschließen.**

### III. Begründung

Am 03.12.2009 ist die Nahverkehrsordnung der EU über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße (VO (EG) Nr. 1370/2007) in Kraft getreten. Um Verkehrsunternehmen beihilferechtlich zulässig und außerhalb von wettbewerblichen Verfahren Ausgleichleistungen für die Anwendung von Höchsttarifen zu gewähren, kann eine Allgemeine Vorschrift (AV) erlassen werden. Nachdem zwischen den Verbundlandkreisen und dem Verband Region Stuttgart (VRS) lange strittig war, wer für den Erlass einer solchen AV für die Busverkehre in den Landkreisen zuständig ist, wurde im Rahmen des ÖPNV-Pakts eine Einigung erzielt und letztlich vom VRS in enger Zusammenarbeit und im Einvernehmen mit den Verbundlandkreisen eine AV erlassen. Der Kreistag hat dieser in seiner Sitzung am 17.11.2014 zugestimmt (vgl. KT-DS Nr. 184/2014).

Zuletzt wurde die AV zum 01.01.2021 (KT-DS 175/2020) insbesondere vor dem Hintergrund der Vollintegration des Landkreises Göppingen geändert.

Zum 01.01.2022 sollen erneut Änderungen an der AV vorgenommen werden.

Das Land Baden-Württemberg hat im Jahr 2020 das ÖPNV-Gesetz geändert und im Frühjahr 2021 eine Rechtsverordnung (Verordnung des Ministeriums für Verkehr zur Finanzierung des öffentlichen Personennahverkehrs) zur Ausgestaltung erlassen. Hierdurch werden an die AV des VRS verschiedene Anforderungen gestellt die eine Änderung erforderlich machen, insbesondere zur Einnahmenaufteilung anhand der Nachfrage, Datenermittlung und -bereitstellung. Daneben wird die Anpassung der AV genutzt um diese redaktionell anzupassen und basierend auf den Erfahrungen der Geschäftsstelle, der Landkreise und des VVS aus der operativen Anwendung der Allgemeinen Vorschrift weiterzuentwickeln.

Nachfolgend werden die wichtigsten Änderungen dargestellt. Die in der Anlage beigefügte Synopse zeigt tabellarisch alle geplanten Änderungen im Wortlaut.

#### a) Vorgaben zur Datenerfassung und Bewertung von Neuverkehren / verkehrliche Verbesserungen

Im Interesse einer qualitativ bestmöglichen Datengrundlage besteht die Pflicht zur Ausstattung der Fahrzeuge mit Automatischen Fahrgastzählssystemen (AFZS). Für die Umsetzung der ÖPNV-Finanzreform des Landes wird die bisher noch weitestgehend gleichwertige Betrachtung von manuellen und automatisch erhobenen Zählwerten geändert. Zukünftig soll auf die Erhebung mit AFZS gesetzt werden. Das bedeutet auch, dass der bislang teilweise für kleinere Unternehmensnetze noch gewährte Ausgleich für nicht ausreichend hohe statistische Datensicherheit entfällt, da die AFZS-Anwendung höchstmögliche Validität erlaubt.

Um Redundanzen zu vermeiden und die technische Entwicklung bei AFZS nicht durch laufende Anpassungen der AV begleiten zu müssen, wird zukünftig verstärkt auf entsprechende VDV-Schriften (Verband Deutscher Verkehrsunternehmen) verwiesen, statt diese in Anlagen zur AV vorzugeben und bei Aktualisierung der Fachschriften des VDV die

AV ebenfalls anpassen zu müssen.

Erfahrungen des VRS und des VVS haben gezeigt, dass die Nachfrage bei verkehrlichen Verbesserungen i. d. R. zunächst in geringerem Umfang steigt, bis sie das Niveau etablierter Verkehre hat. Zur Vermeidung von etwaigen größeren Rückforderungen wird daher zukünftig eine etwas geringere Nachfrage bei Neuverkehren angerechnet. Durch den verstärkten Einsatz von AFZS können die Neuverkehre zukünftig deutlich schneller nacherhoben und die über die Fahrplankilometer zunächst pauschal berechneten Bezugsgrößen Personen (P) und Personenkilometer (Pkm) durch die tatsächlichen Erhebungsdaten ersetzt werden.

#### b) Bürgerbusverkehre

In den vergangenen Jahren hat sich die Zahl an ehrenamtlich betriebenen Bürgerbusverkehren deutlich erhöht. Auf Bitten des Landes hat der VVS einen Vorschlag zu einem finanziellen Ausgleich für diese Angebote ausgearbeitet, der in die AV übernommen werden soll. Die Bürgerbusbetreiber erhalten dadurch Zugang zu Ausgleichsleistungen des VRS, wenn sie VVS-Fahrscheine anerkennen. Das Fahrpersonal und ergänzend der VVS zählen die Einsteiger, die dann mit dem Mischpreis für eine Tarifzone vergütet werden. Die Anwendung des VVS-Tarifs wird nicht vorgeschrieben, es müssen keine AFSZ beschafft werden und es werden keine Erlöse verteilt. Allerdings müssen Fahrgäste mit VVS-Fahrschein kein Entgelt nach Bürgerbustarif bezahlen. Soweit Bürgerbusverkehre keinen eigenen Tarif anwenden (also generell entgeltfreie Mitnahme, egal ob VVS-Fahrgast oder nicht), erfolgt auch kein Ausgleich durch die Allgemeine Vorschrift.

#### c) Sonstige Anpassungen

Folgende sonstige Anpassungen der AV werden noch vorgenommen:

- Es wird Wert auf die Pflicht zur Fahrtausfallmeldung gelegt. Diese kann online durch die Busunternehmen erfolgen. Ab einer Schwelle des Ausfalls von 3 % der jährlichen Fahrplankilometer können Durchtarifierungsverluste reduziert werden, da die angerechnete Zahl an P und Pkm dann nicht mehr angemessen wäre. Insbesondere bei Streiks hat sich gezeigt, dass diese Meldungen nicht immer von allen Unternehmen in gleicher Weise und gleichem Umfang gemeldet werden. Daher soll die Möglichkeit geschaffen werden, neben Mahnungen als absolute Ultima Ratio auch den Entzug des Status der berechtigten Verkehrsunternehmen zu ermöglichen. Insbesondere für eigenwirtschaftliche Verkehre stellt dies die einzige Sanktionsmöglichkeit bei einem Fehlverhalten dar.
- Da inzwischen alle vor Inkrafttreten der Allgemeinen Vorschrift abgeschlossenen Sollkostenverträge der Region ausgelaufen sind, kann ein bislang für diese enthaltener Bestandsschutz in der Allgemeinen Vorschrift als obsoletere Regelung aufgehoben werden.
- In den Anlagen werden Begrifflichkeiten konkretisiert, z.B. bei der Bezeichnung von Erstattungsleistungsausgleichen für die Schwerbehindertenbeförderung aufgrund der Tarifzonenreform oder beim Begriff der ehemaligen Schienenaußenstrecken.



#### d) Weiteres Vorgehen

Die Beschlussfassung in den Gremien der Verbundlandkreise erfolgt derzeit parallel. Die Behandlung im regionalen Verkehrsausschuss erfolgte am 27.10.2021. Die anschließende endgültige Beschlussfassung durch die Regionalversammlung ist am 15.12.2021 vorgesehen. Die AV soll zum 01.01.2022 in Kraft treten.

#### **IV. Finanzielle Auswirkungen**

Die geplanten Änderungen der AV VRS haben keine finanziellen Auswirkungen auf den Landkreis Böblingen.



Roland Bernhard